

Amtsgericht Landshut

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 1 K 120/23

Landshut, 29.10.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 24.02.2026	11:00 Uhr	4, Sitzungssaal	Amtsgericht Landshut, Maximilianstr. 22, 84028 Landshut

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Landshut von Ast

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	Hektar	Blatt
Ast	94	Gebäude- und Freiflä- che	Hauptstraße 132	0,2500	582

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Nicht vermietetes, nicht bewohntes Einfamilienwohnhaus -einseitig angebaut- (ehemalige Hofstelle) Nebengebäude (Backstube mit Schlachthaus, Holzschuppen mit Werkstatt, Hühnerstall, Schafstall mit Lager, Scheune mit Heulager) Mehrfläche -Grünland
Nutzungsrecht an Garage und Abstellraum (auflösend bedingt) lt. Gutachten
Grundstückszufahrts- und Zugangsrecht (auflösend bedingt) lt. Gutachten
Belastung -Kellermietbenützungsrecht 1/2 (auflösend bedingt) lt. Gutachten;

Verkehrswert: 515.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und www.hanmark.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.12.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.